

Laufe der Zeit bis zur Beendigung der Mast ein großer Teil derselben krank wird und besonders den Gebrauch der Beine verliert. Die reine Getreidefütterung der jungen Schweine ist fehlerhaft, und noch fehlerhafter ist es, den Tieren die Gelegenheit zu ausreißender Bewegung vorzuhalten. — Ein weiterer Punkt von Wichtigkeit bei der Schweinefütterung ist das Einhalten regelmäßiger Fütterungszeiten und die Vorsicht, niemals zu überfüttern. Ein Schwein überfrisst sich zu leicht, und die Folge davon sind Verdauungsstörungen, die manchmal lange anhalten und das Tier sehr ungünstig in der Ernährung beeinflussen; es muß deshalb immer so gefüttert werden, daß die Tiere nach jeder Mahlzeit wohl gut satt sind, aber doch wieder guten Appetit zeigen, wenn die nächste Fütterungszeit erscheint. Es darf nie mehr Futter gegeben werden, wie immer gut aufgefressen wird, und es ist besser, daß nach dem Fressen die Schweine noch einen gelinden Appetit auf mehr zeigen, als daß sie überfüttert sind. Überfütterung macht die Schweine faul und unruhig, sich genügend zu bewegen; sie werden vorzeitig zu fett, was bei jungen Schweinen, die vor allen Dingen wachsen sollen, vermieden werden muß. — Regelmäßigkeit im Füttern, das heißt so, daß die einzelnen Mahlzeiten immer genau um dieselbe Zeit verabreicht werden, trägt viel bei zur Erhaltung der Gesundheit und zur besseren Gewichtszunahme. Müssen die Schweine öfter eine Viertelstunde oder auch weniger oder mehr, auf die gewohnte Mahlzeit warten, so werden sie dadurch in Aufregung versetzt und verschlingen das Futter nachher mit unmäßiger Eile; das Futter bekommt ihnen dann nicht, wird schlechter ausgenutzt, mangelhaft verdaut, und schließlich können auch Krankheiten entstehen. Niemals sollte das Futter verdorben, faulig, stinkig oder versäuert sein.

**Hauswirtschaft.**

**Erdbeeren einzumachen.** Erdbeeren eignen sich am besten dazu, mit kaltem Läuterzucker behandelt zu werden. Man nimmt ihn in gleichem Gewicht wie die Beeren, gleicht ihn abgekühlt über dieselben und glebt sie so in Büchsen, welche dann etwa 15 Minuten im Wasserbad zugedödet werden, oder, wenn nicht in Büchsen, wird an den beiden folgenden Tagen der Zuderjaft wieder aufgekocht und abgekühlt über die Beeren gegossen, diese in geschwefelten Bläsern fest zugebunden. Man muß die richtige Einmachbeere mit rotem Fleisch dazu nehmen, andere verlieren zu sehr die Farbe. Sie werden rasch, im Wasser schwimmend, gewaschen, abgetropft auf reine Tücher gelegt. Gartenerdbeeren sind vorzuziehen.

**Marktberichte.**

**Getreide.**

Das weitere Hinanzögern der Ernte bewirkt namentlich für Roggen Steigen des Preises. Nur auf landigen Werten hat bisher die Ernte beginnen können, deren Ausfällen sich bei dem andauernd niedrigen Barometerstände ungenügend genug anlassen. Obgleich der Himmel, daß endlich in den Hundstagen warmes behändiges Wetter herrsche!

**Poppen.**

Mürnberg, 26. Juli. Im Laufe der Woche wurden 230 Ballen umgesetzt zum Durchschnittspreis von 55—65 Mark.

**Wolle.**

Königsberg, 26. Juli. Auf den inländischen Märkten ist die übliche Sommerwolle im Geschäft eingetreten.

**Futtermittel.**

Königsberg, 26. Juli. Für normale Ware wurde an wiesiger Börse ab Bahn bezw. Speicher bezahlt: Weizenkleie, feine 3,85—3,95, mittelgrobe 4,00—4,05, grobe 4,15—4,25, Roggenkleie

4,45—4,60, Reintuchen 6,60—6,70, Sonnenblumentuchen 5,85—5,95 M., Hanftuchen, Rübchen, Teitertuchen fehlen.

**Viehmärkte.**

Berlin, 26. Juli. Städtischer Schlachtviehmarkt. (Amtlicher Bericht der Direktion). Zum Verkauf standen 2688 Rinder, 1070 Kälber, 11285 Schafe, 6143 Schweine. — Verkauft wurde: Ochsen: I. 64—68, II. 60—63, III. 57—59, IV. 55—56. — Bullen: I. 60—64, II. 57—59, III. 55—56. — Färsen und Kühe: I. — II. 58—60, III. 55—56, IV. 52—54, V. 46—50 M. — Das Wintergeschäft wickelte sich ganz fest ab. Stiere waren sehr schwach vertreten; es blieben nur wenige Stücke unverkauft. — Kälber: I. 70—74, II. 58—62, III. 50—54, IV. 53—58 M. Der Kälberhandel gestaltete sich glatt. — Schafe: I. 67—70, II. 63—66, III. 57—61, IV. — M. Bei den Schafen war der Geschäftsgang, da etwa 1500 Stück Wägerei unter dem Bestande war, bei Schlachtware fest, gute Kämmen knapp; es bleibt nur geringer Ueberstand. — Schweine: I. 68—70, II. (Käfer) 60—62, III. 58—59, IV. 58—59, V. 57—58 M. Der Schweinemarkt verlief ziemlich glatt und wurde geräumt.

Danzig, 22. Juli. (Zentralviehhof.) Es wurden zum Verkauf gestellt: 92 Bullen, 26 Ochsen, 79 Kühe, 161 Kälber, 346 Schafe, 672 Schweine. — Bezahlt wurde für 50 Kilogramm Lebendgewicht: Bullen: 1. Qualität 33—35 M., 2. Qualität 29—31 M., 3. Qualität 24—26 M., 4. Qualität 21—23 M., Ochsen: 1. Qualität 33—35 M., 2. Qualität 29—32 M., 3. Qualität 25—27 M., 4. Qualität —, M., Kühe: 1. Qualität 32—33 M., 2. Qualität 28—30 M., 3. Qualität 24—26 M., 4. Qualität 17—22 M., Kälber: 1. Qualität 42—44 M., 2. Qualität 36—38 M., 3. Qualität 27—33 M., Schafe: 1. Qualität 26—29 M., 2. Qualität 24—25 M., 3. Qualität 21—23 M., Schweine: 1. Qualität 46—47 M. (Käfer 49—50), 2. Qualität 43—44 M., 3. Qualität 39—41 M.

Königsberg, 26. Juli. (Amtlicher Bericht.) Antrieb: 399 Stück, davon 9 Schweine, 187 Wägereischweine, 194 Spanferkel. Preise: Schweine pro Sentner Lebendgewicht 39—42 M., Wägereischweine pro Stück 43—65 M., Käuferschweine pro Stück 38—52 M., Spanferkel pro Stück 10—16 M.

**Samtgeschäft (Gustav Scherwig).**

Königsberg, 26. Juli. Die sehnlichst erwünschte sommerliche Witterung scheint endlich mit Ende der Woche gekommen zu sein. Grünjutterkaaten sind etwas mehr gefragt, Spörgel ist in zuverlässiger Saat sehr knapp. In weiteren ist: Kestlee, in der Provinz gewachsen, 46—56 M., russisch u. polnisch 43—53 M., Geklee 20—24 M., Weizlee 65—85 M., ff. darüber, Nisse (Schneckenlee) 65 bis 80 M., ff. darüber, Intarnattlee 22—26 M., Luzerne 55 bis 65 M. — Alles leibfrei und bestens gereinigt. Importierte Rappgräser englische 20—22 M., italienische 22—25, französische 60 bis 75 M., Straußgras 45—60 M., Fieringras 50—55 M., Wiesenschwingel 65—72 M., Rammgras 130—150 M., Wiesenschwanz 80—90 M., roter Schwingel 50—55 M., Wiesenschwanzgras 40—46 M., Timothee 38—45 M., Futterhirse 16 M., Delrettig 23 M., Gelbsenf 12—17 M., Widen 9—10 M., Riesen-spörgel 14—16 M., (knapp), gewöhnlicher Buchweizen 8—9 M., Silberbuchweizen 9 bis 10 M., blaue Lupinen 5,50 M., gelbe Lupinen 7,20 M. — Deutsche Stoppelrüben, lange, weiße, grün- und reißfähige Ulmer 80—90 M., größte, englische Futter-Wasser- oder Stoppelrüben, auch Turnips genannt: Green top yellow Bullock 90—100 M., Purple top yellow Bullock 55—110 M., grey Stone 90—100 M., Pomeran white Glebe 85—90 M., white Glebe 80—90 M., englische Stoppelrüben gemischt 90—100 M. — Alles per 50 Kilogramm frei auf die Bahn hier.

**Butter.**

Berlin, 26. Juli. (Gustav Schulte und Sohn.) Die Zufuhren in Hofbutter sind unverändert groß, und da der Konsum hier, wie gewöhnlich während der Ferien und Reisezeit, äußerst schwach ist, auch von der Provinz nur kleine Aufträge kamen, konnten dieselben nicht vollständig verkauft werden. Von den auswärtigen Märkten lauten die Berichte nicht mehr so maik, und Hamburg meldet bei ruhiger Tendenz unveränderte Preise. Landbutter ist wenig gefragt und im Preise nachgebend. Schmelz: Während noch zu Anfang der Woche von Amerika niedrige Preise gemeldet wurden, lauten dieselben in den letzten Tagen wieder wesentlich höher. Kleine Antriebe und teure Preise für lebende Schweine an den amerikanischen Märkten, geringe Lagerbestände und größere Baillerverläufe haben schnell diesen Umchwung herbeigeführt. Hier ist die Tendenz auch fester und zeigt sich selbst zu den höheren Preisen wieder gute Kaufkraft.

**Preisfeststellung**

der von der ständigen Deputation gewählten Notierungskommissionen: Hof- und Genossenschaftsbutter I. Qualität 100—102 Mark. II. „ „ 96—100 „

# Ratgeber

für

## Land- und Hauswirtschaft, Handel und Gewerbe.

Wochenbeilage zur „Ostländischen Zeitung.“

Braunsberg, den 30. Juli 1902.

11. Jahrgang.

Wer mit Reid blidt über sich, stimmt nur selber trübe sich  
Froh leicht hält und munter sich, wer hinabschaut unter sich.

N 31.

### Die Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes.

(Schluß.)

Zu erwägen ist ferner, ob nicht ohne Eingreifen der Gesetzgebung die erforderliche Sicherung gegen Neuverschuldung des von den Nachhypotheken befreiten Grundbesitzes auch durch bloße vertragmäßige Vereinbarungen zwischen dem Schuldner und der ablösenden Stelle erreicht werden könnte. Den meisten in dieser Hinsicht gemachten Vorschlägen stehen die Bestimmungen der §§ 1136 und 1137 B. G. B. entgegen. Dagegen dürfte eine Vertragsbereidung des Inhalts, daß der Grundbesitzer sich dem ablösenden Institute gegenüber verpflichtet, bei etwaiger Neuverschuldung seines Grundbesitzes nur noch unkündbaren Amortisationskredit aufzunehmen, mit den angeführten Gesetzesvorschriften wohl vereinbar sein, denn in diesem Falle würde der Eigentümer nicht auf das Recht zu weiteren Belastungen seines Grundbesitzes verzichten, vielmehr würde ihm die Aufnahme weiterer Hypotheken in beliebiger Höhe gestattet sein, sofern nur der Kredit als unkündbarer Amortisationskredit, also in derjenigen Form nachgesucht wird, welche die sicherste Gewähr für eine allmähliche Abkündigung der Schuld in sich trägt und den Schuldner nicht einer plötzlichen Kündigung der Hypothek und damit der Gefahr der Zwangsversteigerung aussetzt. Zwar würde durch eine solche Vertragsbestimmung eine gewisse Erschwerung der Kreditaufnahme herbeigeführt werden, da unkündbarer Amortisationskredit, zur Zeit wenigstens, im wesentlichen nur von Grund-Kredit-Instituten gewährt wird, die an eine bestimmte Belastungsgrenze gebunden sind. Allein es ist doch nicht ausgeschlossen, daß sich nicht auch andere Kredit-Organisationen oder Privatpersonen zur Gewährung unkündbaren Amortisationskredits bereit erklären, zumal wenn die im Besitze eines öffentlich-rechtlichen Kredit-Instituts befindlichen Vorhypotheken gleichfalls der Amortisation unterliegen, und wenn, dem oben erwähnten weiteren Vorschlage entsprechend, die Nachhypotheken in die durch die Amortisation der Vorhypotheken freiwerdende Stelle einrücken. Durch eine Vertragsbestimmung des in Rede stehenden Inhalts würde somit die weitere Belastung des Grundstückes weder rechtlich noch thatsächlich unmöglich gemacht. Um den Grundbesitzer an einer Zwiderhandlung gegen die Vertragsbereidung zu hindern, könnte ihm für diesen Fall die Zahlung einer angemessenen Konventionalstrafe auferlegt werden, für die eine Sicherungshypothek an dem Grundstück zu bestellen sein würde, zumal nicht anzunehmen ist, daß ein Gläubiger ein kündbares Darlehn gegen Bestellung einer nicht amortisablen Hypothek gewähren wird, wenn mit deren Eintragung die Konventionalstrafe fällig, mithin der bis dahin noch freie Wertteil des Pfandgrundstückes ganz oder teilweise anderweit in Anspruch genommen wird.

Dadurch würde der Eigentümer indessen nicht verhindert werden, die übernommene Verpflichtung in der Weise zu umgehen, daß er sich bei Aufnahme eines Darlehns gemäß § 794 Nr. 5 B. G. B. der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft. Auf Grund der Schuldburkunde wäre der Gläubiger in der Lage, bei Fälligkeit des Darlehns — und in solchen Fällen wird in der Regel sofortige Fälligkeit vereinbart werden — die Eintragung einer Sicherungshypothek zu beantragen (§ 866 B. G. B.), mithin denselben Erfolg zu erzielen, als wenn ihm von vornherein vertragmäßig eine Hypothek für seine Forderung bestellt wäre.

Ueberhaupt würde die gedachte Verpflichtung, auch wenn sie durch Konventionalstrafe gesichert würde, der Befugnis der etwaigen Personalgläubiger, behufs Vortreibung ihrer Forderungen die Zwangsvollstreckung in den Grundbesitz des Schuldners auszubringen, nicht entgegenstehen. Um dieses zu erreichen, müßte neben der Konventionalstrafe eine ausreichend hohe Geldleistung auch für den Fall versprochen werden, daß der Grundbesitz aus irgend einem Anlaß zur Zwangsversteigerung kommen sollte.

Da die Zulässigkeit einer Vertragsbestimmung der ertörten Art immerhin nicht zweifelsfrei ist, wird endlich zu erwägen sein, ob etwa ein Verfahren folgender Art sich empfiehlt:

Bei Aufnahme des behufs Schuldentlastung zu gewährenden Darlehens ist vertragmäßig festzustellen, daß dieses Darlehn sofort fällig und vollstreckbar wird, wenn

- a) über das verpfändete Grundstück die Zwangsversteigerung eingeleitet wird, oder
- b) hinter dem Darlehn eine andere Hypothek oder Grundschuld eingetragen wird.

In den beiden vorgedachten Fällen a und b wird der Zweck, zu dem das Ergänzungsdarlehen gegeben ist, die Erhaltung eines nicht verschuldeten Besitzes in der Hand des Besitzers, vereitelt. Es entspricht somit nur der Billigkeit, daß der letztere den in der niedrigen Verzinslichkeit liegenden Vorteil wieder herauszugeben hat. Dieser Vorteil wird gegenüber dem sonstigen, für zweifelhafte Darlehen üblichen Hypothekenzinsfuß auf mindestens 1/2 Proz. jährlich zu schätzen sein. Es wäre daher bei obiger Abrede in der Schuldburkunde gleichzeitig auszubedingen, daß der Schuldner in den Fällen a und b für die Zeit des Bestehens des Schuldverhältnisses jährlich 1/2 Proz. Zinsen nachträglich zu entrichten hat. Ein solches bedingtes Zinsversprechen ist nach geltendem Recht ebenso zulässig wie obige Abrede betreffend der vorzeitigen Fälligkeit des Darlehns. Die dringliche Sicherstellung der 1/2 Proz. Mehrzinsen kann auf verschiedenen Wegen erreicht werden: durch Eintragung einer besonderen Sicherungshypothek; durch Verpfändung des Amortisationsfonds, wenn die Tilgungsraten zu einem besonderen Fonds angesammelt werden oder, wenn dieses nicht